

1. III. 1918

115

Die Dienstzeit der Staatsangestellten. Infolge einer Ermächtigung des Staatsrates hat das Staatsamt der Finanzen zwei Vollzugsanweisungen erlassen, die folgendes bestimmen: Den am 1. November im aktiven Dienste gestandenen Staatsbeamten und Unterbeamten, den staatlichen Dienern und staatlichen Lehrern, ferner allen übrigen Zivilstaatsbediensteten (Kanzleigehilfen, Offizianten) und den Arbeitern der staatlichen Betriebe, ferner den Angestellten der vom Staaate verwalteten Fonds — allen, ob männlich oder weiblich — werden die Jahre 1914 bis 1918 sowohl bei den Gehaltszügen als auch bei der Zeitvorrückung so angerechnet, daß sie für jedes Jahr, das sie im Dienste verbracht haben, um ein halbes Jahr früher vorrücken. Jedes Kalenderjahr zählt insofern, als der Staatsangestellte wenigstens sechs Monate im aktiven Dienste war. Voraussetzung dieser Vorrückung ist, sofern die jährliche Qualifikationsbestimmung vorgeschrieben ist, die „gute Qualifikation“. Ergibt sich, daß dem Angestellten mehr halbe Jahre zugute kommen, als ihm bei der ersten Vorrückung angerechnet werden können, so werden sie ihm bei der nächsten Vorrückung zugeschlagen. Wenn die Anordnung nicht durchgeführt werden kann, weil der Angestellte schon sechzig Jahre alt ist oder schon fünfunddreißig Dienstjahre hat, bekommt er eine in die Pension eintretbare Personalzulage, die so hoch ist wie die Aufweserung für die Kollegen, bei denen die Altersgrenze kein Hindernis für die Vorrückung ist. Ferner wird den während des Krieges und den in Zukunft pensionierten Staatsangestellten der oben genannten Kategorien in die Dienstzeit, die die Grundlage der Pensionsberechnung ist, für jedes der Jahre 1914 bis 1918 ein halbes Jahr eingerechnet. Pensionisten, die während des Krieges wieder verwendet wurden, wird die anderthalbsechse Zeit, die sie im Kriege Dienst gemacht haben, angerechnet. Sie bekommen für diese Zeit eine Ruhegenugzulage. Mehr als die volle im Gesetz gewährte Pension wird in keinem Falle gezahlt.